

170

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 3 ISSN 0083-5633

Hannover, den 30. September 1996

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien		
Nr. 10	Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes (Ergänzungsverordnung z. KBG – ErgVOKBG). Vom 20. September 1996	18
Nr. 11	Ausführungsbestimmungen des Lutherischen Kirchenamtes zum Datenschutzrecht in der Vereinigten Kirche. Vom 27. September 1996	23
II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge		
III. Mitteilungen		
IV. Personalnachrichten		
	Lutherisches Kirchenamt	24
V. Aus den Gliedkirchen		
VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		
VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes		

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 10 Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes (Ergänzungsverordnung z. KBG – ErgVOKBG).

Vom 20. September 1996

Aufgrund des § 82 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292) erläßt die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung:

I. Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

§ 1

(zu § 3 Abs. 1 KBG)

- (1) Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung.
- (2) Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - a) für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes die Kirchenleitung,
 - b) für die übrigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes.
- (3) Der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes nimmt in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 3, des § 48 Abs. 3 Satz 1, des § 51 Abs. 3 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes und § 12 dieser Rechtsverordnung die Befugnisse der obersten Dienstbehörde, in den Fällen des § 27 Abs. 1, des § 50 Abs. 1 Satz 2, des § 51 Abs. 1 Satz 1 und des § 65 des Kirchenbeamtengesetzes die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten wahr; ist er oder sie selbst betroffen, gehen diese Befugnisse auf seinen Ständigen Vertreter oder seine Ständige Vertreterin über. Ist der betroffene Kirchenbeamte oder die betroffene Kirchenbeamtin mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er oder sie die oberste Dienstbehörde bzw. den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte anrufen.
- (4) Die Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Kirchenbeamtengesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der oder die Dienstvorgesetzte, nach Beginn des Ruhestandes sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a die Kirchenleitung, in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes.

§ 2

(zu § 6 Abs. 4 KBG)

Kirchliche Stelle sind die Bischofskonferenz und der oder die Vorsitzende der Kirchenleitung.

§ 3

(zu § 10 Satz 2 KBG)

Ausnahmen nach § 10 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes bedürfen bei der Anstellung von Kirchenbeamten und

Kirchenbeamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes der Zustimmung des oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung.

§ 4

(zu § 12 Abs. 1 KBG)

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz, der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Studienseminars mit Zustimmung der Bischofskonferenz ernannt.

(2) Die weiteren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes werden von der Kirchenleitung ernannt.

(3) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes werden vom Lutherischen Kirchenamt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung ernannt.

§ 5

(zu § 17 Abs. 1 KBG)

(1) Die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Probezeit dauert in der Laufbahn des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate, in der des höheren Dienstes drei Jahre. Sie kann bei hervorragenden Leistungen bis auf ein Jahr und drei Monate gekürzt werden.

(3) Beförderungen werden nach den Grundsätzen der Kirchenleitung vorgenommen (Beförderungsgrundsätze).

§ 6

(zu § 22 KBG)

Die Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn im Kirchenbeamtenverhältnis zur Vereinigten Kirche stehende Ordinierte in den Dienst einer Gliedkirche oder Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche übertreten.

§ 7

(zu § 24 Abs. 3 KBG)

Dem Antrag nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes darf nur entsprochen werden, wenn sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zu dem in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes genannten Zeitpunkt nicht mehr als einen durchschnittlichen Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuverdienen; die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

(zu § 31 Abs. 2 KBG)

Bei der Berechnung der Wartezeit sind die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9

(zu § 36 Abs. 3 KBG)

Der Vorbehalt bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

§ 10

(zu § 39 Abs. 2 KBG)

Die Entlassung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die sich weigern, das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, wird mit der Zustellung wirksam.

§ 11

(zu § 41 Abs. 3 KBG)

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind von der eigenen Verantwortung für eine angeordnete oder bestätigte Diensthandlung nicht befreit, wenn diese strafbar und die Strafbarkeit für sie erkennbar ist.

§ 12

(zu § 43 Abs. 1 und 2 KBG)

(1) Geschenke, die das örtliche herkömmliche Maß nicht überschreiten, dürfen angenommen werden.

(2) Auf Antrag kann die Kirchenleitung als oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme von Geschenken, die das in Absatz 1 genannte Maß überschreiten, gestatten.

(3) Angehörige sind diejenigen, denen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 13

(zu § 44 Satz 2 KBG)

Das Nähere richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; an die Stelle des Landeskirchenamtes tritt das Lutherische Kirchenamt.

§ 14

(zu § 47 Abs. 2 KBG)

Die Einwilligung zur Aussage vor Gericht oder zur außergerichtlichen Aussage erteilt der oder die Vorsitzende der Kirchenleitung.

§ 15

(zu § 48 Abs. 2 KBG)

Die Genehmigung nach § 48 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes ist vor der Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen.

§ 16

(zu § 50 Abs. 1 KBG)

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des Landes Niedersachsen gilt entsprechend. Das Lutherische

Kirchenamt erläßt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes ergänzende Bestimmungen.

§ 17

(zu § 51 Abs. 3 KBG)

Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin kann gegen die Feststellung des Verlustes der Bezüge die Entscheidung der Disziplinarkammer der Vereinigten Kirche anrufen.

§ 18

(zu § 53 Abs. 1 KBG)

In Härtefällen kann mit Zustimmung der Kirchenleitung auf den Ersatz des Schadens ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 19

(zu § 54 Abs. 2 KBG)

(1) Die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richtet sich nach der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Vereinigten Kirche.

(2) Die Beihilfebestimmungen für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Festsetzungs- und Zahlstelle das Lutherische Kirchenamt ist.

§ 20

(zu § 55 Abs. 1 KBG)

Soweit die Organe der Vereinigten Kirche nichts anderes beschließen, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

§ 21

(zu §§ 54 und 55 KBG)

Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

§ 22

(zu § 57 KBG)

Ergänzend gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen.

§ 23

(zu § 58 Abs. 1 KBG)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen die in der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Vereinigten Kirche für ihr Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

§ 24

(zu § 59 Abs. 1 und 2 KBG)

Die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen über den Ersatz von Sachschäden gelten entsprechend.

Amtszeit der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die nach § 66 des Kirchenbeamtengesetzes vorgesehene Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretungen an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften richtet sich nach den Absätzen 4 bis 8.

(4) Die Kirchenleitung informiert die jeweils zuständige Kirchenbeamtenvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen von dienstrechtlichen Vorschriften erteilt.

(5) In den Fällen des § 66 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes erhält die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung Entwürfe von

- a) Kirchengesetzen, sobald sie den Gliedkirchen nach Artikel 24 Abs. 3 der Verfassung zugeleitet werden,
- b) Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung

zur Stellungnahme.

Die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung kann zu den in Satz 1 Buchstabe a genannten Entwürfen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen eingeräumt wird. Zu den in Satz 1 Buchstabe b genannten Entwürfen kann die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag hin bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

(6) Entwürfe von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Verordnungen mit Gesetzeskraft, die nur für die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche gelten, erhält die Kirchenbeamtenvertretung nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung zur Stellungnahme; sie kann zu diesen Entwürfen bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung Stellung nehmen.

(7) Die Kirchenleitung gibt der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung und der Kirchenbeamtenvertretung Vorlagen an die Generalsynode, zu der sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.

(8) Für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode gelten Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 sowie die Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 29

(zu § 69 Abs. 2 KBG)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Gewährung von Wartegeld nach der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Vereinigten Kirche.

§ 30

(zu § 70 Abs. 1 KBG)

Solange Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand voll beschäftigt werden, erhalten sie als Wartegeld diejenigen Dienstbezüge, die sie erhalten hätten, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre. Trifft Satz 1 nicht zu, so können die als Wartegeld zu zahlenden Dienstbezüge bis zur Höhe des Wartegeldes nach Satz 1 gekürzt werden.

§ 31

(zu § 74 Abs. 1 und 2 KBG)

(1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) Bei der Verfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen bedarf es eines Vorverfahrens auch dann, wenn die Kirchenleitung als oberste Dienstbehörde beteiligt ist.

§ 32

(zu § 75 Abs. 1 und 2 KBG)

(1) Der Leiter und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes sind Inhaber, die Leiterin und die Referentinnen des Lutherischen Kirchenamtes sind Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes.

(2) Ohne ihre Zustimmung können sie nicht versetzt oder abgeordnet werden. § 21 des Kirchenbeamtengesetzes gilt für sie mit der Maßgabe, daß nur eine Versetzung in den Wartestand erfolgen kann. Die Bischofskonferenz, wenn sie bei der Ernennung mitwirkt, und das Lutherische Kirchenamt sind vorher zu hören.

§ 33

(zu § 76 KBG)

Auf den Leiter oder die Leiterin und die weiteren ordinierten Referenten und Referentinnen des Lutherischen Kirchenamtes, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, sind ergänzend die Vorschriften des Pfarrergesetzes über Auftrag und Verantwortung in einem kirchenleitenden Amt (§ 38 des Pfarrergesetzes) anzuwenden.

§ 34

(zu § 78 Abs. 4 KBG)

(1) Die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit setzt voraus, daß

- a) die Durchführung eines bestimmten zeitlich begrenzten Auftrages dies erfordert oder
- b) eine zeitlich begrenzte Mitarbeit bei der Vereinigten Kirche ermöglicht werden soll oder
- c) sonstige Gründe dafür sprechen, von einer Berufung auf Lebenszeit zunächst abzusehen.

(2) Es ist aktenkundig zu machen und dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen, welche der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c sind die Gründe zu nennen.

§ 35

(zu § 80 Abs. 1 KBG)

Ergänzende Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind entsprechend anzuwenden.

§ 36

(zu § 81 Abs. 2 KBG)

Die Vorschriften über die Erfüllung einer Wartezeit als Voraussetzung für den Eintritt oder für die Versetzung in den Ruhestand (§ 31 des Kirchenbeamtengesetzes) gelten nicht für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1979 begründet worden ist.

§ 37

(Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen)

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Kirchenbeamten, der Kirchenbeamtin oder Versorgungsberechtigten bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch eine solche Verfügung oder Entscheidung eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin oder des oder der Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes

bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach § 23 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche.

II. Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 38

Für Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Vereinigten Kirche stehen, oder die zur Vereinigten Kirche beurlaubt sind, ohne in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zu stehen, gelten die §§ 1, 5 Abs. 2, 7 bis 9, 11 bis 27, 29 bis 31 und 35 bis 37 sinngemäß.

III. Schlußbestimmung

§ 39

(Inkrafttreten/Übergangsbestimmung/
Außerkrafttreten)

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

(2) Die Zusammensetzung der derzeitigen erweiterten Kirchenbeamtenvertretung wird durch § 28 Abs. 1 nicht berührt.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 16. Januar 1985 (ABl. Bd. V S. 355) außer Kraft.

Hannover, den 20. September 1996

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 13. September 1996 vollzogen.

Hannover, den 20. September 1996

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Anlage zu § 26

INHALT UND GLIEDERUNG DER PERSONALAKTE

Inhalt der Personalakte:

1. ein weiterzuführender Personalbogen,
2. Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild,
3. Personenstandsurkunden,
4. polizeiliche Führungszeugnisse, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister,
5. Tauf- und Konfirmationsbescheinigungen, pfarramtliche Zeugnisse,
6. Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildung einschließlich Prüfungszeugnissen und anderer Befähigungsnachweise,
7. Vorgänge über Ordination, Amtseinführung, Gelöbnis und Verpflichtung,
8. Gesundheitszeugnisse und ärztliche Gutachten zur gesundheitlichen Eignung, ggf. Nachweis über Schwerbehinderteneigenschaft,

9. Nachweise über Wehr- oder Zivildienst sowie ähnliche Dienste,
10. Unterlagen über Ernennung, Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Änderung des Dienstverhältnisses, Teilbeschäftigung (Ermäßigung der Arbeitszeit), Urlaub, Dienstjubiläen und Ehrungen, Dienstunfälle, Nebentätigkeiten, Übernahme von Ehrenämtern, Dienststörungen (Dienstsanweisungen),
11. dienstliche Beurteilungen, auch aus Anlaß einer Visitation, Dienstzeugnisse,
12. Nachweise über berufliche Tätigkeiten sowie Unterlagen über die Beendigung von sonstigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen,
13. Unterlagen über Erkrankungen,
14. Vorgänge über mit dem Dienstverhältnis zusammenhängende Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen,
15. Vorgänge über Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, Disziplinarvorgänge und – bei Ordinierten – Lehrbeanstandungsverfahren,
16. Unterlagen über Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden, soweit der Aufbewahrung nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen,
17. Unterlagen über Maßnahmen der Dienstaufsicht,
18. Vorgänge über Besoldung und Versorgung einschließlich Abtretungen, Pfändungen, Gehaltsvorschüssen, Darlehen, Kindergeldzahlungen,
19. Beihilfen nach den Beihilfavorschriften und Unterstützungen in Notfällen,
20. Unterlagen über Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld,
21. Vorgänge über Ehescheidung und deren Rechtsfolgen (z. B. Versorgungsausgleich),
22. Unterlagen über Versetzung in den Ruhestand und Ausscheiden.

Gliederung der Personalakten:

(1) Die Personalakten gliedern sich in die Grundakten und in die Teilakten sowie in Nebenakten. Die Grundakten enthalten alle Personalvorgänge über den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin, soweit sie nicht zum Inhalt von Teilakten gehören.

(2) Teilakten sind anzulegen für Vorgänge über

1. Disziplinarverfahren,
2. Lehrbeanstandungsverfahren,
3. Besoldung und Versorgung,
4. Beihilfen.

(3) Teilakten können angelegt werden für Vorgänge über

1. Urlaub und Sonderurlaub,
2. Erkrankungen,
3. Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld,
4. Darlehen, Zuschüsse und Wohnungsangelegenheiten.

(4) Die zu den Personalakten gehörenden Schriftstücke sind in zeitlicher Reihenfolge und blattweise fortlaufend zu numerieren.

Nr. 11 Ausführungsbestimmungen des Lutherischen Kirchenamtes zum Datenschutzrecht in der Vereinigten Kirche.

Vom 27. September 1996

Aufgrund von § 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (ABl. Bd. VII S. 8) erläßt das Lutherische Kirchenamt folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1

(zu § 6 DSG-EKD)

Für die Verpflichtung der mit der Datenverarbeitung Beschäftigten gilt die Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes Hannover vom 15. November 1994 (ABl. Hannover 1994/180) entsprechend.

§ 2

(zu § 9 DSG-EKD)

Die Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten auf einem privaten Personalcomputer (PC) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Lutherische Kirchenamt. Ergänzende Bestimmungen über den Einsatz von PC werden in der Generalgeschäftsanweisung geregelt.

§ 3

(zu § 18 Abs. 1 DSG-EKD)

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes bestellt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte/r), führt die Rechts- und Dienstaufsicht über den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte und verpflichtet ihn oder sie.

(2) Die Amtszeit des oder der Datenschutzbeauftragten dauert sechs Jahre; sie beginnt mit der Bestellung. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der oder die Datenschutzbeauftragte ist abzurufen, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Mitglied des Verfas-

sungs- und Verwaltungsgerichts sein Amt verliert oder nicht mehr ausüben kann.

§ 4

(zu § 18 Abs. 3 DSG-EKD)

Der oder die Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung dieses Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem in der Vereinigten Kirche geltenden Recht unterworfen. Bei Bedarf kann für den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte eine ständige Stellvertretung bestellt werden; der oder die Datenschutzbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

§ 5

(zu § 19 Abs. 2 DSG-EKD)

Bei der Prüfung von Akten durch den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte gehen, wenn gegen die betroffene Person ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, die Verfahrensvorschriften des Disziplinargesetzes den Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor.

§ 6

(1) Im übrigen gelten ergänzend die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1995 (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO), Kirchl. ABl. Hannover 1995 S. 190, und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften über die Freigabe von Anwendungsprogrammen für Informationsverarbeitung vom 6. Juni 1995 (Kirchl. ABl. Hannover 1995 S. 86) entsprechend.

(2) An die Stelle des Landeskirchenamtes Hannover tritt jeweils das Lutherische Kirchenamt.

§ 7

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1996 in Kraft.

H a n n o v e r, den 27. September 1996

Das Lutherische Kirchenamt

S c h a r b a u

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

III. Mitteilungen

IV. Personalnachrichten

Lutherisches Kirchenamt

Die Kirchenleitung hat Oberkirchenrat Joachim E. Christoph vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD in Göttingen in der Sitzung am 7. März 1996 unter Beibehaltung des

Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit, zum Referenten im Lutherischen Kirchenamt und Ständigen Vertreter des Leiters des Lutherischen Kirchenamtes berufen. Er führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat und tritt seinen Dienst mit Wirkung vom 15. November 1996 an.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
